

des Gemeinsamen Bundesausschusses

in der Fassung vom 16. Juni 2016
zuletzt geändert am 1. Januar 2020

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung regelt Zutritt und Verhaltensregeln für die Räumlichkeiten des Gemeinsamen Bundesausschusses. Ihr Ziel ist die geordnete und störungsfreie Nutzung der Räumlichkeiten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss - insbesondere zur Durchführung von Sitzungen.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses ausgeübt sowie durch die von ihr oder ihm Ermächtigten.

§ 2 Zutrittsberechtigung

- (1) Zutritt zu den Sitzungsräumlichkeiten haben
 - a) die geladenen Teilnehmer zu Sitzungen des Gemeinsamen Bundesausschusses,
 - b) die unparteiischen und stellvertretenden unparteiischen Mitglieder nach § 91 Absatz 2 SGB V sowie
 - c) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Geschäftsstelle Innovationsausschuss.
- (2) Besucher erhalten Zutritt zu den Sitzungsräumlichkeiten bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Informationsveranstaltungen, Festveranstaltungen) ggf. nach Einladung oder Anmeldung mit entsprechendem Nachweis. Der Zutritt zu Sitzungen des Plenums richtet sich nach § 3.
- (3) Sitzungsräume können externen Veranstaltern durch die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, soweit die Belange des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht beeinträchtigt werden. Die Zutrittsberechtigung bei externen oder internen Veranstaltungen kann abweichend von Absatz 1 und 2 durch die Geschäftsführung geregelt werden.

- (4) Der Zutritt zu den Büroräumlichkeiten wird mit Zustimmung einer oder eines Zutrittsberechtigten nach Absatz 1 lit. a) oder b) und mit Aushändigung eines Besucherausweises erteilt, welcher am Empfang nach Prüfung oder aufgrund Kenntnis der Identität ausgegeben wird. Besucher und Besucherinnen in Begleitung einer oder eines Zutrittsberechtigten nach Absatz 1 bedürfen keines Besucherausweises. Alle ausgegebenen Ausweise sind für jeden erkennbar offen zu tragen. Auf Verlangen der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben alle Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises ihre Zutrittsberechtigung für die Büroräumlichkeiten nachzuweisen. Der Zutritt zu spezifischen, nicht für den Sitzungsbetrieb genutzten Räumlichkeiten (z. B. Serverräume oder Archive mit Unterlagen hoher Vertraulichkeit) kann von der Geschäftsführung gesondert geregelt werden.
- (5) Ohne Zutrittsberechtigung sind die Gebäudebereiche, für die keine Berechtigung besteht, unverzüglich zu verlassen.

§ 3 Plenumssitzungen

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Plenums des Gemeinsamen Bundesausschusses sind neben den Berechtigten nach § 2 Absatz 1 die nach dem Anmeldeverfahren gemäß § 4 festgelegten Besucher zutrittsberechtigt; § 2 bleibt unberührt. Die Zutrittsberechtigung der Besucher ist räumlich auf den für die Besucher festgelegten Teil des Sitzungsraumes beschränkt. Die Zutrittsberechtigung besteht für den Zeitraum ab Einlass zu der Sitzung bis zum Ende der öffentlichen Sitzung. Während des Ausschlusses der Öffentlichkeit besteht keine Zutrittsberechtigung für den Sitzungssaal. Bei begründeten Zweifeln, dass der oder die Interessierte die Regeln für einen störungsfreien Ablauf der Sitzung beachten wird, kann auch nach erfolgreicher Anmeldung der Zugang zum Gebäude oder zum Sitzungssaal oder der weitere Aufenthalt im Gebäude oder im Sitzungssaal verweigert werden. Personen, die die geforderten Sicherheitsmaßnahmen ablehnen, haben keinen Zutritt und sind des Gebäudes zu verweisen.
- (2) Besucher haben vor dem Betreten, Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen an den Garderoben abzugeben. Mobiltelefone sind vor dem Betreten des Sitzungssaals auszuschalten.
- (3) Besucher der Sitzungen haben die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen und zu behalten.
- (4) Während der Sitzung sind Beifalls- und Missfallsbekundungen, Zwischenrufe, Verletzungen von Ordnung und Anstand sowie Handlungen, die geeignet sind, den Ablauf der Sitzungen zu stören, untersagt.

§ 4 Anmeldeverfahren

- (1) Die zum Besuch der öffentlichen Sitzungen des Plenums des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 3 Absatz 2 berechtigten Personen werden im Anmeldeverfahren gemäß Absatz 2 und Absatz 3 ermittelt.
- (2) Eine Anmeldung zur Sitzung ist möglich auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de) ab der Veröffentlichung der Tagesordnung, die an gleicher Stelle in der Regel 20 Tage vor der Sitzung erfolgt. Für die Anmeldung haben die interessierten Personen von der Geschäftsstelle festzulegende Mindestangaben zu machen. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Nach erfolgreicher Anmeldung erhält die oder der an dem Besuch Interessierte eine elektronische Bestätigung, die sie oder er am Tag der Sitzung den für den Einlass zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis vorzulegen hat.
- (3) Am Tag der Sitzung besteht für eine begrenzte Anzahl von Pressevertreterinnen und Pressevertretern die Möglichkeit, sich an dem Eingang des Gebäudes, in dem die Sitzung stattfinden soll, anzumelden. Die Anmeldung erfolgt bei dem hierzu beauftragten Ordnungs- und Sicherheitspersonal unter Vorlage eines gültigen Presseausweises sowie eines gültigen Lichtbildausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Sitzung besteht auch dann nicht, wenn die Anmeldung zu der Sitzung zunächst erfolgreich verlief. Vielmehr sind die zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personen gehalten, nur so vielen Personen Zugang zu dem Gebäude und dem Sitzungssaal zu ermöglichen, die in dem für Besucher vorgesehenen Bereich einen Sitzplatz finden können.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) In dem Gebäude sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Besucherinnen und Besucher haben auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses, seiner Gremien und Einrichtungen zu stören.
- (2) Es ist nicht gestattet, Spruchbänder oder Transparente zu entfalten, Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen.
- (3) Die Werbung für oder der Vertrieb von Waren, die Durchführung von Sammelbestellungen sowie die Veranstaltung von Versammlungen sind im Sitzungsgebäude untersagt. Dies gilt nicht für den Vertrieb von Waren in den Pachtbetrieben, aus Automaten, deren Aufstellung genehmigt wurde, sowie für den durch die zuständigen Stellen in Auftrag gegebenen Vertrieb aus Anlass gesonderter Veranstaltungen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Blindenführhunde – ist nicht gestattet.

§ 6 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Bild- und Tonaufnahmen sind für die Live-Video-Übertragung des öffentlichen Teils der Plenumsitzungen und anschließende Bereitstellung in einer Mediathek nach § 91 Absatz 7 Satz 6 SGB V sowie im Rahmen von Presseterminen des G-BA zulässig; ansonsten nur mit Genehmigung einer zur Ausübung des Hausrechts gem. § 1 Absatz 2 ermächtigten Person.
- (2) Genehmigte Bild- und Tonaufnahmen dürfen nicht zu gewerblichen, insbesondere nicht zu Werbezwecken erfolgen.
- (3) Die Genehmigung für Aufnahmen nach Absatz 1 kann auf bestimmte Personen und festgelegte Beratungsgegenstände beschränkt werden. Die oder der Berechtigte kann in der Genehmigung verpflichtet werden, Sendeaufnahmen nur von einem bestimmten Bereich des Saales oder des Gebäudes zu erstellen. Die Genehmigung soll schriftlich erfolgen und den zum Einlass beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Einlass vorgelegt werden.

§ 7 Anordnungen des Ordnungspersonals, Hausverbot

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die zum Schutz des ordnungsgemäßen und störungsfreien Sitzungsverlaufs erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann aus dem Sitzungsbau verewiesen werden. Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses kann bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Hausordnung ein Teilnahmeverbot für Sitzungen verhängen.